

Ausfertigung



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (290 Ds) 257 Js 665/23 (23/23)

In der Strafsache

g e g e n



wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom **11.01.2024**, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Sertic

als Strafrichterin

Oberstaatsanwalt Bauer

als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin

Justizbeschäftigter Berg

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:



Die Angeklagte wird wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in vier Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit Nötigung und in den anderen zwei Fällen in Tateinheit mit versuchter Nötigung, zu einer Gesamtgeldstrafe von

80 (achtzig) Tagessätzen zu je 15,00 (fünfzehn) Euro

verurteilt.

Der Angeklagten wird nachgelassen, die Geldstrafe in monatlichen Raten zu je 50 (fünfzig) Euro, fällig jeweils am 03. eines Monats, erstmals am dritten Tag des auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monats, zu zahlen. Gerät sie mit der Zahlung von mehr als einer Rate in Rückstand, so entfällt die Ratenzahlung und der noch offene Gesamtbetrag wird sofort fällig.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften: §§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 22, 23, 25 Abs. 2, 42, 49, 52, 53 StGB

Gründe:

I.

Die zur Zeit der Hauptverhandlung [REDACTED]-jährige Angeklagte ist deutsche Staatsbürgerin, ledig und [REDACTED]

Die Angeklagte ist bislang ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom 18.12.2023 strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten. Das hiesigen Gericht verurteilte sie jedoch am [REDACTED] Straßenblockaden im Stil der „Letzten Generation“ zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je [REDACTED]. Das Berufungsgericht änderte das entsprechende Urteil in seiner Entscheidung vom [REDACTED] auf eine Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen zu je [REDACTED] ab und bewilligte eine Ratenzahlung. Nach Rücknahme der Revision durch die Angeklagte ist das entsprechende Urteil seit dem [REDACTED] rechtskräftig, lag jedoch zur Zeit der hiesigen Entscheidung noch nicht wieder in den hiesigen Gerichtsräumen vor.

II.

In der Zeit vom 11.10.2022 bis zum 24.10.2022 beteiligte sich die Angeklagte an vier Straßenblockaden der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, bei der sie und weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gemeinsam gefassten Tatplanes auf verschiedene Fahrbahnen im Berliner Stadtgebiet setzten oder stellten, um so die auf der betreffenden Straße befindlichen Fahrzeugführer bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern.

Die Angeklagte hat sich in Anbetracht der nahenden Klimakatastrophe und der Weigerung der politisch Verantwortlichen, dieser effektiv entgegenzuwirken, entschlossen an Demonstrationen in Form von Straßenblockaden der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ teilzunehmen. Zwecke der Aktionen sollten die Konfrontation der Menschen mit den Folgen des Klimawandels, das Erlangen medialer Aufmerksamkeit, ein Aufrütteln aller und das Anstoßen eines Umdenkens – auch der durch die Blockaden betroffenen Personen – sein. Ziel war es auch, Druck auf die Bundesregierung auszuüben, damit diese die erforderlichen Maßnahmen zum Klimaschutz umsetzt.

Die Blockaden waren von der Angeklagten und den weiteren Blockadeteilnehmenden bewusst im Berufsverkehr gebildet worden, um eine größtmögliche Wirkung zu erzielen. Sie waren zuvor nicht konkret angekündigt oder als Versammlung angemeldet worden, sondern es war im Vorfeld lediglich allgemein mitgeteilt worden, dass es zu Blockadeaktion kommen werde. Die Möglichkeit,

dass die Polizei die unangemeldeten Versammlungen formell und materiell rechtmäßig dahingehend beschränken würde, dass der anliegende Gehweg als alternative Versammlungsortlichkeit zugewiesen wird, und dass die Versammlung sodann formell und materiell rechtmäßig aufgelöst werden würde, da die Versammlungsteilnehmenden, so auch die Angeklagte, dem nicht nachkommen würden, hatten die Angeklagte und die weiteren Versammlungsteilnehmenden zum Zeitpunkt der Bildung der jeweiligen Blockade erkannt und zumindest billigend in Kauf genommen. Auch erkannten sie und nahmen zumindest billigend in Kauf, dass die Polizei die Auflösung der Versammlung gegebenenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durchsetzen werde.

1.

Am 11.10.2022 setzte sich die Angeklagte im Rahmen einer nicht angemeldeten Versammlung in Form einer Straßensitzblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ gemeinsam mit mehreren Mitaktivistinnen und -aktivisten gegen 07:47 Uhr an der Autobahnabfahrt „Spandauer Damm“ der Bundesautobahn 100 in Fahrtrichtung süd in 14059 Berlin-Charlottenburg auf die Fahrbahn und klebte sich dort an die Fahrbahn. Ein Abfließen des Verkehrs war, insbesondere im Zusammenhang mit der vorgenommenen Sperrung der Abfahrt für weiteren zufließenden Verkehr, wegen des schnellen Einschreitens von Polizeivollzugsbeamten möglich, welche einige nicht festgeklebte Mitaktivisten von der Fahrbahn verbringen und ein Ableiten der gestauten Fahrzeuge ermöglichen konnten.

Nach Lösen der Klebeverbindung konnte auch die Angeklagte gegen 09:10 Uhr von den Zeugen [REDACTED] von der Fahrbahn getragen werden.

2.

Am 13.10.2022 befestigte sich die Angeklagte gegen 16:10 Uhr im Rahmen einer nicht angemeldeten Versammlung in Form einer Straßensitzblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ gemeinsam mit weiteren Personen mittels Sekundenklebers am Asphalt der Autobahnabfahrt „Spandauer Damm“ der Bundesautobahn 100 in Fahrtrichtung nord in 14059 Berlin-Charlottenburg. Aufgrund dessen konnte sie – wie von ihr von Anfang an beabsichtigt – nicht unmittelbar bei Eintreffen der eingesetzten Polizeibeamten von der Kreuzung entfernt werden, sondern musste durch die Polizeibeamten mittels eines Ölpinsels von der Straße getrennt werden. Eine vollständige Räumung der Straße gelang erst um 16:53 Uhr. Aufgrund der Befestigung von unter anderem der Angeklagten an der Straße kam es zu einem erheblichen Rückstau auf der gesamten Autobahnabfahrt über etwa 245 Meter.

3.

Am 19.10.2022 setzte sich die Angeklagte im Rahmen einer nicht angemeldeten Versammlung in Form einer Straßensitzblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ gemeinsam mit sieben weiteren Personen gegen 08:45 Uhr auf die Fahrbahn im Bereich der Landsberger

3/9
Allee/Liebenwalder Str. in 10365 Berlin. Zur Erschwerung des erwarteten Entfernens von der Fahrbahn durch Polizeivollzugsbeamte klebte sich die Angeklagte mittels Klebstoff an dem Asphalt fest, so dass sie erst mittels Speiseöl gelöst werden musste. Insgesamt dauerte die Blockade bis etwa 09:30 Uhr an. Dies führte zu einem erheblichen Rückstau zahlreicher Fahrzeuge bis zur Kreuzung Rhinstr.

4.

Am 24.10.2022 setzte sich die Angeklagte im Rahmen einer nicht angemeldeten Versammlung in Form einer Straßensitzblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ gemeinsam mit sieben weiteren Personen gegen 07:45 Uhr auf die Fahrbahn im Bereich der Torstr./Weinbergsweg in 10119 Berlin. Zur Erschwerung des erwarteten Entfernens von der Fahrbahn durch Polizeivollzugsbeamte klebte sich die Angeklagte mittels Klebstoff an dem Asphalt fest, so dass sie erst mittels Speiseöl gelöst werden musste. Insgesamt dauerte die Blockade bis etwa 11:09 Uhr an. Dies hätte nach dem Plan der Angeklagten und ihrer Mitstreiter zu einem erheblichen Rückstau zahlreicher Fahrzeuge führen sollen. Tatsächlich tat es dies jedoch nicht, da Ordnungsamtsmitarbeiter drei Mitaktivisten unmittelbar auf den Gehweg verbringen konnten, so dass ein Abfließen des Verkehrs auf einem Fahrstreifen möglich war.

Vor dem Entfernen der Demonstranten von den jeweiligen Straßen wurde durch die eingesetzten Polizeikräfte in allen vier Fällen die Auflösung der Versammlung nach der Zuweisung eines neuen Versammlungsorts und der Weigerung der Aktivistinnen und Aktivisten, sich zu diesem zu begeben, verkündet. Sämtliche Ansagen wurden von den Versammlungsteilnehmern gehört und verstanden.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den ausführlichen und insgesamt glaubhaften Angaben der Angeklagten sowie dem sie betreffenden Bundeszentralregisterauszug vom 18.12.2023 und dem verlesenen Urteil des Landgerichts Berlin vom 24.10.2023.

Die Feststellungen zu den Taten beruhen mehrheitlich auf den Angaben der Angeklagten.

Die Angeklagte hat den Sachverhalt wie unter Ziffer II. festgestellt eingeräumt und die Auffassung vertreten, ihr Handeln sei nicht strafbar. Sie hat insbesondere erklärt, dass sie in Anbetracht der nahenden Klimakatastrophe und der Weigerung der Politiker, dieser effektiv entgegenzuwirken, sich aus eigener Verantwortung für die nachfolgenden Generationen entschlossen habe, sich an Versammlungen in Form von Straßenblockaden der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ zu beteiligen. Zwecke der Aktionen sollten die Konfrontation der Menschen mit den Folgen des Klimawandels, das Erlangen medialer Aufmerksamkeit, ein Aufrütteln aller und das Anstoßen eines Umdenkens – auch der durch die Blockaden betroffenen Personen – sein. Durch

die Blockaden solle der Alltag der Menschen unterbrochen werden, dies sei eine reale Chance, um schnell ins Handeln zu kommen. Die Blockaden seien im Vorfeld in öffentlichen Medien allgemein angekündigt worden. Genaue Zeit- oder Ortsangaben hätten die Ankündigungen nicht enthalten. Die Blockadeaktionen hätten jeweils auf den möglichst langandauernden kompletten Stillstand des Verkehrs gezielt.

Das Gericht sah keinen Anlass, an der ausführlichen Einlassung bezüglich der Handlungsmotive zu zweifeln. Darüber hinaus beruhen die Feststellungen zu II. auf den in Augenschein genommenen Lichtbildern und Skizzen sowie den Angaben der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] die die Geschehnisse wie festgestellt schilderten.

IV.

Die Angeklagte hat sich durch das planvolle Zusammenwirken mit den jeweiligen übrigen Aktivistinnen und Aktivistinnen an den vier Tattagen jeweils (tatmehrheitlich, § 53 StGB) des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte sowie hinsichtlich der Taten vom 11.10.2022 und 24.10.2022 tateinheitlich (§ 52 StGB) der (gemeinschaftlichen, § 25 Abs. 2) versuchten Nötigung gemäß den §§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22 StGB und in den beiden anderen Fällen in Tateinheit (§ 52 StGB) mit (gemeinschaftlicher, § 25 Abs. 2 StGB) Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Gewalt im Sinne des § 113 Abs. 1 StGB ist jedes Handeln, welches darauf gerichtet und geeignet ist, die Beendigung einer Vollstreckungshandlung zu erschweren.

Das Festkleben der Angeklagten am Asphalt zur Erschwerung der Entfernung ihrer Person von der Straßenkreuzung stellt eine solche Gewalthandlung dar. Soweit die Angeklagte angab, das Festkleben habe nicht das entsprechende Ziel, sondern allein ein kommunikatives Ziel verfolgt, so ist dies als Schutzbehauptung anzusehen. Die Angeklagte hat sich dabei selbst in Widersprüche verstrickt, als sie widerwillig einräumte, es sei ihr darum gegangen, ihren Protest möglichst lang auszuüben. Genau dies hat dann jedenfalls auch die Absicht beinhaltet, möglichst lange nicht von Polizeivollzugsbeamten von der Straße entfernt zu werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellen Handlungen, welche das Verbringen der eigenen Person an einen anderen Ort verhindern soll, auch dann Gewalt im Sinne der Norm dar, wenn die eigene Kraftentfaltung, hier das Ankleben an den Asphalt, bereits zeitlich vor Beginn der Diensthandlung erfolgt, vorausgesetzt, sie wirkt zum Zeitpunkt der Diensthandlung fort (BVerfG, Beschluss vom 23.08.2005 – 2 BvR 1066/05). Insofern entspricht das Ankleben nach lebensnaher Betrachtung dem Anketten an feste Gegenstände, dem Festhalten an solchen oder dem Stemmen des Körpers gegen die Richtung, in die die eigene Person verbracht werden soll.

Die Diensthandlung des die Angeklagte wegtragenden Polizeibeamten war durch die vorherige Auflösung der Versammlung auch rechtmäßig.

In dem Setzen auf die jeweiligen Fahrbahnen ist darüber hinaus Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB zu sehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum strafrechtlichen Gewaltbegriff liegt in auch solchen Fällen Gewalt im Sinne der genannten Norm vor, in denen die Schwelle zum reinen passiven Widerstand beziehungsweise zivilen Ungehorsam überschritten wird und ein physisch wirkendes Hindernis, welches eine über eine über reinen psychischen Zwang hinausgehende Wirkung entfaltet, errichtet wird. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Täter selbst körperliche Kraft entfaltet (BVerfG, Beschluss vom 07.03.2011 – 1 BvR 388/05).

Im Falle von Sitzblockaden entfaltet sich diese physische Zwangswirkung zwar nicht für die unmittelbar vor dem Täter bzw. den Tätern zum halten kommenden Fahrzeuge, bezüglich derer nur ein psychisch wirkender Zwang angenommen werden kann und mithin keine Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB vorliegt. Für die dahinter folgenden Fahrzeuge stellt das jeweils vor Ihnen stehende Fahrzeug jedoch – insofern als Werkzeug des Täters – ein physisches Hindernis dar, welches sie an der Weiterfahrt hindert. Es wird somit ein körperlicher Zwang ausgeübt („Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des BGH, Urteil vom 20.07.1995 – 1 StR 126/95).

Die Tat war auch rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB. Das Nötigungsmittel der Straßenblockade ist im Verhältnis zum erstrebten Zweck als schon verwerflich anzusehen. Bei der Bewertung der Zweck-Mittel-Relation waren lediglich die kurzfristigen sogenannten „Nahziele“ der Angeklagten zu berücksichtigen. „Fernziele“, hier die Änderung der Klimapolitik in Deutschland und Europa dahingehend, dass eine Abwendung einer Klimakatastrophe durch Politik und Gesellschaft gelingt, haben hierbei außer Acht zu bleiben (BGH, Beschluss vom 05.05.1988 – 1 StR 5/88).

Die kurzfristigen Ziele der Angeklagten, die gesellschaftliche Aufmerksamkeit durch das Verursachen von langen Staus und der Hinderung einer Vielzahl von Menschen an ihrer Weiterfahrt auf den fortschreitenden Klimawandel zu lenken, können die Handlungen der Angeklagten nicht rechtfertigen.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Blockade eines US-amerikanischen Luftwaffenstützpunkts durch eine Sitzblockade (BVerfG, Beschluss vom 06.03.2011 – 1 BvR 388/05). Denn zum einen wurden die Blockadeaktionen der sogenannten „Letzten Generation“ planmäßig vorher nicht mit konkretem Ort und konkretem Zeitpunkt angekündigt und zum anderen fehlt es am konkreten Sachbezug des Protests zu dessen Gegenstand, der Klimasituation. Darüber hinaus führten die Aktionen über jeweils längere Zeiträume zu Beeinträchtigungen bzw. hatten solche zum Ziel und wurden zudem stets zu Stoßzeiten des Verkehrs verübt.

Auch die nach Art. 8 GG geschützte Versammlungsfreiheit vermag dies nicht zu ändern. Denn zum einen wurden die Versammlungen durch die Polizei wie beschrieben aufgelöst. Zum anderen ist von der Versammlungsfreiheit eine Instrumentalisierung einer Vielzahl anderer, unbeteiligter Menschen zur Erzwingung der eigenen Ziele nicht gedeckt (BGH NStZ 1988, 362).

Es liegt überdies kein rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB vor.

Nach diesem sind solche Taten gerechtfertigt, welche begangen werden, um unmittelbare Gefahr für Leib und Leben, Freiheit und vergleichbar wichtiger Güter von sich und anderen abzuwenden. Hierfür muss jedoch das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegen und die Gefahr darf nicht anders abwendbar sein. Letzteres ist nicht gegeben. Bereits an der Geeignetheit des Protests dürfte zu zweifeln sein. Unabhängig davon stand es der Angeklagten als milderes Mittel frei, ihre Ziele durch die Teilnahme an Demonstrationen oder ähnlichen Aktivitäten im öffentlichen Raum zu verfolgen und hierdurch politische sowie gesellschaftliche Mehrheiten zu gewinnen. Lediglich der Umstand, dass die Angeklagte die Meinung vertritt, Aktionen von Klimaschutzaktivistinnen und -aktivisten wie beispielsweise „Fridays for Future“ hätten die von ihr angestrebten Ziele nicht oder nicht ausreichend schnell erreicht, führt nicht dazu, dass die von ihr ergriffenen Maßnahmen das mildeste beziehungsweise einzige Mittel darstellen. Dies ist im Übrigen auch nicht ersichtlich.

Da es hinsichtlich der Taten vom 11.10.2022 und 24.10.2022 nicht zum angestrebten Nötigungserfolg kam, blieb es insofern beim Versuch nach § 240 Abs. 3, 22 StGB.

Die Handlungen der jeweils ebenfalls bei den Taten der Angeklagten mitwirkenden Aktivistinnen und Aktivisten waren aufgrund des gemeinsamen Tatplanes und des arbeitsteiligen Vorgehens gemäß § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen.

V.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht gemäß § 52 Abs. 2 StGB den Strafrahmen des § 113 Abs. 1 StGB von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe angewandt. Innerhalb dieses Strafrahmens berücksichtigte das Gericht zugunsten der Angeklagten, dass diese zu den jeweiligen Tatzeiten strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten war, die Taten bereits mehr als ein Jahr zurück liegen und dass die Angeklagte umfassend und glaubhaft geständig war. Zudem wurden die nachvollziehbaren Fernziele der Angeklagten erheblich strafmildernd berücksichtigt. Ebenfalls zu Gunsten der Angeklagten sprach, dass die Blockadezeiträume noch ein mittleres Ausmaß aufwiesen.

Gegen die Angeklagte sprach jedoch, dass sie jeweils mehrere Delikte tateinheitlich verwirklichte, auch wenn es insoweit in zwei Fällen teilweise beim Versuch blieb.

Das Gericht hat für die Taten vom 11. und 24.10.2022 mit der nur versuchten Nötigung jeweils eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen und im Übrigen jeweils eine solche von 50 Tagessätzen als tat- und schuldangemessen erachtet.

Aus den vorstehenden Einzelstrafen hat das Gericht gemäß § 54 StGB, durch angemessene Erhöhung der Einsatzstrafe unter Würdigung der Person der Angeklagten und nochmaliger Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände, insbesondere auch der zeitlich engen Tatfolge, eine tat- und schuldangemessene Gesamtgeldstrafe von

80 (achtzig) Tagessätzen

gebildet.

Unter Berücksichtigung der derzeit fehlenden Einkünfte der Angeklagten und deren Bezug von Arbeitslosengeld war die Tagessatzhöhe mit

15,00 (fünfzehn) €

festzusetzen (§ 40 Abs. 2 StGB).

Der Angeklagten war darüber hinaus nach § 42 StGB nachzulassen, die Geldstrafe in monatlichen Raten zu je 50,00 € zu zahlen, da sie angesichts ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, den verhängten Betrag auf einmal und sofort zu zahlen. Allerdings war nach § 42 Satz 2 StGB zugleich auszusprechen, dass diese Zahlungserleichterung entfällt, wenn die Angeklagte mit mehr als einer Rate in Verzug gerät, da nur so die zuverlässige Ratenzahlung gewährleistet werden kann.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Sertic
Richterin am Amtsgericht

